

Graz, 23. Mai 2025
Ord.-Zl.: 15 En 5-25

STATUT FÜR DAS WELTHAUS DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

1. Teil

Präambel

§ 1 Die großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern widersprechen der sozialen Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Person. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen der Diözese Graz-Seckau, für mehr Gerechtigkeit und für ein menschenwürdiges Leben aller einzutreten.

§ 2 Die Mission der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes. Es sollen alle Ortskirchen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten am Werk der Verbreitung des Evangeliums und dessen Inkulturation mitwirken. Das Welthaus der Diözese Graz-Seckau (kurz als „das Welthaus“ bezeichnet) nimmt diese Aufgabe im Auftrag der Diözese in besonderer Weise wahr und fördert soziale Projekte. Es setzt seinen Schwerpunkt vorwiegend im Bereich der prophetischen Diakonie und im Kampf um Menschenwürde und Gerechtigkeit und verwirklicht diesen Dienst in Regionen der Welt, die von Armut und Ungerechtigkeit und von der Verfolgung von Christen besonders betroffen sind.

§ 3 In Sorge um das Heil des ganzen Menschen, dem der Evangelisierungsauftrag der Kirche gilt, arbeitet das Welthaus der Diözese Graz-Seckau auf der Grundlage des Evangeliums und der Soziallehre der Kirche mit Gemeinden und Institutionen weltweit, insbesondere in Entwicklungsländern und in Ost-/Südosteuropa, solidarisch zusammen. Dabei stellt die von den Partnern gelebte Erfahrung einen wesentlichen Maßstab aller Aktivitäten dar. Das Welthaus fördert innovative und nachhaltige Programme, die es Menschen ermöglichen, die Gestaltung ihres Lebens und ihrer Zukunft selbst in die Hand zu nehmen. Dem Welthaus obliegt es, den Diözesanbischof und die Diözese Graz-Seckau mit ihren Einrichtungen in der Wahrnehmung dieser weltkirchlichen Verantwortung zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben.

Rechtlicher und steuerlicher Status, Sitz und Wirkungsbereich

§ 4 (1) Das Welthaus der Diözese Graz-Seckau („Welthaus“) ist gemäß can. 114 ff CIC ein kirchliches Institut, dem Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person zukommt. Aufgrund der bei der obersten Kultusverwaltungsbehörde am 29. August 1996 hinterlegten Anzeige (GZ 8492/1-9a/96 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst) kommt ihm für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts („kirchliche KÖR“) zu.

(2) Die Tätigkeit des Welthauses ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Welthaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in den §§ 5 bis 8 benannten begünstigten Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F. („BAO“) und mildtätig im Sinne des § 37 BAO sind. Diese Zwecke stellen im Falle einer Spendenbegünstigung spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs 2 Z 1 und Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. („EStG“) dar. Dies gilt sinngemäß für allenfalls vom

Welthaus als KöR geführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.

(3) Der Sitz des Welthauses befindet sich in Graz. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau und in Erfüllung seiner Aufgaben auf die gesamte Welt.

Zweck, Aufgaben

§ 5 Das Welthaus ist eine vom Diözesanbischof von Graz-Seckau errichtete Institution der römisch-katholischen Kirche in der Steiermark, deren Zweck darin liegt, arme und an den Rand gedrängte Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen, ihnen Hoffnung und Zukunft zu vermitteln und für Gerechtigkeit einzutreten. Es orientiert sich dabei am Evangelium Jesu Christi, am Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils und an den Gegebenheiten der Gesellschaft des jeweiligen Landes.

§ 6 Als Werk der Diözese Graz-Seckau wirkt das Welthaus dabei mit, solidarisches Handeln von Menschen für Menschen in anderen Regionen umzusetzen und dabei die umfassende Würde dieser Menschen zu wahren, vornehmlich durch die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen und politisch Verantwortlichen auf nationaler und internationaler Ebene in den Bereichen der Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Armutsbekämpfung).

§ 7 Das Welthaus fungiert als zentrale Anlaufstelle und Koordinator und Plattform aller Initiativen, die mit Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit befasst sind und in welche kirchliche Institutionen involviert sind. Das Welthaus ist insbesondere Partner der Caritas der Diözese Graz-Seckau sowie der Pfarren im Gebiet der Diözese Graz-Seckau in ihrem Engagement im Bereich der Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus fördert und unterstützt das Welthaus alle kirchlichen Institutionen der Diözese Graz-Seckau in Fragen der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit.

§ 8 Diesem Grundauftrag wird das Welthaus durch die drei gleichwertigen Arbeitsschwerpunkte Projektarbeit – Bildungsarbeit – Anwaltschaft sowie durch die Wahrnehmung von Verantwortung für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Anliegen der entwicklungspolitischen diözesanen Organisationen gerecht:

- a. Förderung von Entwicklungsländern durch Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit, wodurch die Allgemeinheit in den Entwicklungsländern bzw. Zielländern im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm § 35 BAO gefördert wird;
- b. Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm § 35 BAO durch Hilfeleistung in Katastrophenfällen (Bekämpfung von Elementarschäden);
- c. Das Welthaus fördert und unterstützt notleidende (hilfsbedürftige) Menschen – ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion oder politischer Überzeugung – durch Projekte zur Armutsbekämpfung. Ziel ist es, im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG iVm § 37 BAO die Armut zu verringern, die Menschenrechtssituation zu verbessern und der Kirche zu ermöglichen, ihren Auftrag in der Welt und für die Welt wahrzunehmen;

- d. Das Welthaus weist auf nationale und internationale Zusammenhänge hin, die zu Ungerechtigkeit führen, und schafft Begegnungsmöglichkeiten mit Menschen aus aller Welt, insbesondere aus Entwicklungsländern und Ost-/Südosteuropa, um zu zeigen, dass diese selbst aktiv an einer Veränderung von Unrechtssituationen arbeiten. Das Welthaus weckt die Bereitschaft zu einem Engagement für gerechte globale Beziehungen.
- e. Das Welthaus ist Anwalt von benachteiligten (hilfsbedürftigen) Menschen und es ist seine Aufgabe, menschenunwürdige Strukturen bekannt zu machen und für einen gerechten Ausgleich zwischen Arm und Reich einzutreten.

Mittel zur Zweckverwirklichung

§ 9 (1) Der Zweckverwirklichung dienen nachstehende *ideelle Mittel*:

- a. Projekte und Programme zur Verminderung von Armut;
- b. Unterstützung der Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten und Programmen in den Bereichen Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe, des Wiederaufbaus nach Naturkatastrophen und Kriegen durch Beschaffung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Know-how,
- c. Koordinierung entwicklungspolitischer Anliegen;
- d. Maßnahmen zur Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von wirtschaftlichen und sozialen Fördermöglichkeiten im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- e. Förderung und Unterstützung aller kirchlichen Institutionen im Gebiet der Diözese Graz-Seckau in Fragen der weltweiten Entwicklungspolitik, Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit sowie Katastrophenhilfe und Armutsbekämpfung;
- f. Unterstützung von Projektarbeit, Bildungsarbeit und Anwaltschaft durch die Wahrnehmung von Verantwortung für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Anliegen der diözesanen Organisationen;
- g. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen sowie politisch Verantwortlichen auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- h. Beschaffung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Know-how, Finanz- und Sachmitteln sowie der Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer oder organisatorischer Unterstützung durch die Diözese Graz-Seckau im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- i. Erforschung und Thematisierung nationaler und internationaler Zusammenhänge, die Ungerechtigkeit fördern, sowie Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten mit Menschen aus Entwicklungsländern, Ost-/Südosteuropa und hilfsbedürftigen Ländern in der Europäischen Union;
- j. Herausgabe und Vertrieb von fach einschlägigen Publikationen und Organisation fach einschlägiger Veranstaltungen und von Seminaren im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- k. Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO, soweit dadurch der begünstigte Zweck des Welthauses

gefördert oder verwirklicht werden kann. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, müssen gem. § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes dienen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer GesbR / ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Körperschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann;

- l. Mitgliedschaft bei Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (insbesondere Vereinen), sowie die Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn die begünstigten Zwecke dadurch gefördert bzw. besser erreicht werden kann;
- m. Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien;
- n. Aktivitäten zum Einwerben und zum Sammeln von Spenden;
- o. Die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteile) an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter § 2 der Statuten niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
- p. Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der begünstigten Zwecke des Welthauses verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
- q. Die Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO für andere Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind.

(2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Erbschaften, Sachspenden, Vermächnisse und sonstige freigebige Zuwendungen;
- b. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, von anderen kirchlichen KÖR und von privaten Institutionen;
- c. Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO;
- d. Sponsoringentgelte und Werbeeinnahmen im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- e. Erträge aus dem Verkauf facheinschlägiger Publikationen;
- f. Erträge aus allfälligen, für die Erreichung der in § 4 iVm §§ 5 - 8 des Statuts niedergelegten begünstigten Zwecke notwendigen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne von § 45 BAO, die im Rahmen der ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten gemäß § 9 Abs 1 der Statuten geführt werden (zB Einnahmen aus facheinschlägigen Veranstaltungen und Seminaren, Einnahmen aus dem Verkauf von Eigenprodukten, die im Rahmen von sozialen Projekten hergestellt und zu Selbstkosten verkauft werden);
- g. Erträge aus den unter § 9 Abs 1 des Statuts angeführten ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten, soweit dafür Kostenbeiträge eingehoben und/oder Kostenersätze sowie Leistungsentgelte verrechnet oder Spesenersätze geleistet werden;

- h. Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- i. Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);
- j. Erträge aus der Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO für andere Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind.

Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit

§ 10 (1) Die Erfüllung der begünstigten Zwecke wird vom Welthaus unmittelbar selbst vorgenommen. Es hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Welthauses anzusehen ist. Das Welthaus muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Welthaus zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).

(2) Die finanziellen Mittel der KÖR laut sind von den hierzu berufenen Organen des Welthauses nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Es dürfen keine Personen (Dienstnehmer, Organe des Welthauses, Mitglieder, Funktionäre, Ehrenamtliche oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (Begünstigungsverbot; § 39 Abs 1 Z 2 und Z 4 BAO). Die Mittel des Welthauses dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Eventuelle, nicht im Sinne der § 4a EStG iVm §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

(4) Allfällige Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie sind daher entweder sofort für die Verwirklichung des begünstigten Zwecks oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Organe des Welthauses – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(5) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten spendenbegünstigten Zwecke verwendet werden.

2. Teil

Organe

§ 11 Die Organe des Welthauses sind das Kuratorium, der Beirat, der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers.

Kuratorium

§ 12 Dem Kuratorium fallen unter anderem die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats des Welthauses im Sinne des can. 1280 CIC zu. Folglich obliegt ihm die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie die Begleitung und Überprüfung der Tätigkeit des

Welthauses entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Weisungen des Diözesanbischofs.

§ 13 Dem Kuratorium kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Sicherstellung der statutarischen Aufgaben des Welthauses;
- b) Beschlussfassung über die strategischen Ziele nach Maßgabe der einschlägigen diözesanen Richtlinien;
- c) Beschlussfassung hinsichtlich einer allfälligen Geschäftsordnung des Kuratoriums;
- d) Festlegen der inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte und der Grundlinien der Arbeit;
- e) Behandlung von Anliegen, die vom Beirat, aber auch von Eine-Welt- bzw. Solidaritätsgruppen, Pfarren oder diözesanen Einrichtungen an das Welthaus herangetragen werden, wie auch von gemeinsamen Fragen im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit;
- f) Entscheidung über Mitgliedschaften des Welthauses in anderen Organisationen;
- g) Genehmigung der Jahresplanung (Jahresarbeitsprogramm, Jahresvoranschlag (auch „Haushaltsplan“ oder „Budget“ genannt) und Dienstpostenplan);
- h) Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht);
- j) Beschlüsse über die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit von Kuratorium, Vorsitzendem und Geschäftsführer und die Aufgaben für die leitenden Funktionsträger.

Zusammensetzung

§ 14 Dem Kuratorium gehören insgesamt vier vom Diözesanbischof frei ernannte, stimmberechtigte Mitglieder an.

§ 15 Zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums im Sinne des § 14 werden vom Diözesanbischof auf Vorschlag des Beirats ernannt. Die vom Beirat vorgeschlagenen Personen müssen selbst nicht dem Beirat angehören. Der Diözesanbischof ist dabei an den Vorschlag des Beirats nicht gebunden.

§ 16 Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums müssen in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht erfahren sein. Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied soll Priester sein.

Vorsitz des Kuratoriums und sonstige Beteiligte

§ 17 (1) Vorsitzender des Kuratoriums ist von Amts wegen stets der Diözesanbischof. Er bestellt im Regelfall einen geschäftsführenden Vorsitzenden für eine Funktionsperiode von drei Jahren und betraut diesen mit der Vorsitzführung einschließlich der Sitzungsleitung, dies unbeschadet seines Rechts, jederzeit selbst diese Agenden auszuüben.

(2) Ebenso bestellt der Diözesanbischof einen Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden für eine Funktionsperiode von drei Jahren, welcher den geschäftsführenden Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. Nach Möglichkeit soll eine dieser beiden Funktionen vom Leiter oder einem sonst befugten Vertreter des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau bekleidet werden, die jeweils andere

Funktion von einem Mitglied des Beirats oder von einer vom Beirat vorgeschlagenen Person, die selbst nicht dem Beirat angehört. Der Diözesanbischof kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums zum Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden bestellen, wobei diesfalls Abs. 5 zu beachten ist.

(3) Soweit in diesem Statut vom Vorsitzenden die Rede ist, kommen die Befugnisse sowohl dem Diözesanbischof selbst als auch dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu, sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

(4) Weder dem Diözesanbischof noch dem bestellten geschäftsführenden Vorsitzenden kommen Stimmrecht im Kuratorium zu. Grundsätzlich gilt dies auch für den Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden.

(5) Bestellt der Diözesanbischof jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums zum Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden, verliert dieses Mitglied des Kuratoriums sein Stimmrecht im Kuratorium nicht. Übt dieses Mitglied des Kuratoriums jedoch seine Stellvertretungsfunktion hinsichtlich des Vorsitzes des Kuratoriums aus, weil beispielsweise sowohl der Diözesanbischof als auch der geschäftsführende Vorsitzende an der Teilnahme gehindert sind, darf es bei sonstiger Nichtigkeit von seinem Stimmrecht keinesfalls Gebrauch machen.

§ 18 Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen, weitere Mitarbeiter und Fachleute können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden. Der Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden ist, soweit er nicht ohnehin die Agenden der Vorsitzführung wahrzunehmen hat, ebenfalls zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und kann an den Sitzungen teilnehmen. All diesen kommt jedoch kein Stimmrecht im Kuratorium zu, soweit nicht § 17 Abs. 5 anderes regelt.

§ 19 Einzelne Verhandlungsgegenstände kann das Kuratorium – teilweise oder zur Gänze – auch in Abwesenheit des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und der allenfalls eingeladenen weiteren Mitarbeiter und Fachleute behandeln, worüber der Vorsitzende nach Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder nach billigem Ermessen entscheidet.

§ 20 Ist vom Diözesanbischof nicht der Leiter oder ein sonst befugter Vertreter des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums oder zu dessen Stellvertreter ernannt worden, so ist der Leiter des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau als Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Der Leiter des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau kann sich diesfalls zur Wahrung seines Teilnahmerechts an Sitzungen des Kuratoriums eines im Einzelfall bevollmächtigten Vertreters bedienen. Im Übrigen gilt § 19 sinngemäß.

Einberufung des Kuratoriums, Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe und Protokoll

§ 21 Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens aber dreimal pro Kalenderjahr, sowie auf Verlangen des Diözesanbischofs, des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 22 Die Einberufung zu den Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung erstellt, dies gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Im

Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 23 Zu den Sitzungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder und sonstigen Beteiligten (§ 18, § 20) unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzuladen. Die Abhaltung der Sitzungen kann in Präsenzform, durch elektronisch unterstützte Kommunikationsformen, wie etwa Videokonferenz, oder in Hybridformen (beispielsweise Präsenztermin unter Einbindung weiterer Teilnehmer via Videokonferenz) erfolgen, solange die Möglichkeit zu umfassender Beratung, direktem Informationsaustausch im Plenum und zur anschließenden Willensäußerung gewahrt ist. Über die konkrete Ausgestaltung für die jeweilige Sitzung entscheiden nach Möglichkeit die Mitglieder des Kuratoriums gemeinsam mit dem Vorsitzenden im Einvernehmen, im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Ausgestaltung. Das Kuratorium ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ordnungsgemäß einberufen.

§ 24 Zur Beschlussfähigkeit sind die ordnungsgemäße Einberufung, die Gegenwart des Vorsitzenden im Sinne des § 17 Abs. 3 sowie die Anwesenheit von zwei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 25 Die Stimmabgabe findet durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Nur über besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds, zu dessen Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, erfolgt eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel.

§ 26 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes im Recht vorgesehen ist. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen sind als Gegenstimmen zu werten. Die Fassung von Beschlüssen des Kuratoriums im Umlaufwege analog § 34 GmbHG ist zulässig.

§ 27 Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über den Sitzungsverlauf und den Inhalt der Beratungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Dritte, die allenfalls zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere zur Einbringung fachlicher Expertise, eingeladen werden.

§ 28 Sekretariatsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsverteilung des Welthauses geregelt.

§ 29 Über jede Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das ein getreues Abbild der beschriebenen Sitzung geben soll. Insbesondere hat es zu enthalten:

- a) die anlässlich der Kuratoriumssitzung behandelte Tagesordnung;
- b) die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung, sinngemäß den wesentlichen Diskussionsverlauf und das genaue Abstimmungsergebnis;
- c) alle Dokumente, die in der Sitzung vorgelegt und behandelt wurden, nach Möglichkeit in Urschrift, sonst in Abschrift.

§ 30 Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird nach Bestätigung durch den Diözesanbischof im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Geschäftsführer sowie dem geschäftsführenden Vorsitzenden, falls dieser nicht personenident ist mit dem Leiter des Ressorts Seelsorge & Gesellschaft des

Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau, zusätzlich dem Leiter dieses Ressorts, zugestellt.

§ 31 Die Vorlage des Protokolls an den Diözesanbischof ersetzt nicht die vom Recht geforderten Genehmigungen für Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung, die durch den Diözesanbischof zu erteilen sind. Um deren Erteilung ist jeweils gesondert anzusuchen.

Beirat

§ 32 Der Beirat bildet die Plattform zur Vernetzung jener diözesanen Einrichtungen, die im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit tätig sind.

Aufgaben des Beirats

§ 33 Dem Beirat kommen folgende Aufgaben zu:

1. Meinungsbildung bezüglich der Zusammenarbeit bei weltkirchlichen und entwicklungspolitischen Initiativen in der Diözese Graz-Seckau und Abgabe von Empfehlungen diesbezüglich an das Kuratorium sowie den Ordinarius;
2. Diskussion aktueller Fragen im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in Zusammenhang mit Z. 1 sowie Beobachten der Aktivitäten, Entwicklungen und Tendenzen in diesem Bereich;
3. Unterbreitung von Personalvorschlägen an den Diözesanbischof zwecks Ernennung zu Mitgliedern des Kuratoriums;
4. Abgabe von Empfehlungen zu gemeinsamen Aktivitäten, wie internen Weiterbildungsmaßnahmen und gesamt-diözesanen entwicklungspolitischen Umsetzungsstrategien.

Zusammensetzung, Funktionsperiode

§ 34 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat an:

1. ein Vertreter des Afro-Asiatischen Institutes;
2. ein Vertreter der Caritas der Diözese Graz-Seckau (Auslandshilfe);
3. ein Vertreter der Katholischen Frauenbewegung (Familienfasttag);
4. ein Vertreter der Katholischen Jungschar (Dreikönigsaktion);
5. ein Vertreter der Katholischen Männerbewegung (Sei-so-frei);
6. ein Vertreter der Missio Steiermark;
7. zwei Mitglieder aus katholischen Eine-Welt- bzw. Solidaritätsgruppen, die von der Plattform entwicklungspolitischer Gruppen vorgeschlagen werden können;
8. bis zu drei vom Ordinarius frei ernannte Mitglieder.

§ 35 Die Funktionsperiode des Beirats beträgt drei Jahre.

§ 36 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden vom Ordinarius für die laufende Funktionsperiode – in den Fällen gemäß § 34 Z. 1 bis 7 nach Anhörung der jeweiligen Institution – frei ernannt.

Vorsitz des Beirats und sonstige Beteiligte

§ 37 Die Vorsitzführung einschließlich der Sitzungsleitung im Beirat kommt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Weder ihm noch seinem Stellvertreter kommen Stimmrecht im Beirat zu.

§ 38 Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen, ebenso die Mitglieder des Kuratoriums. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu. Einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Beirat – teilweise oder zur Gänze – auch in Abwesenheit des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und der allenfalls sonst anwesenden, nicht stimmberechtigten Personen behandeln, worüber der Vorsitzende nach Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder nach billigem Ermessen entscheidet.

Geschäftsführer, Stellvertreter des Geschäftsführers

§ 39 Der Geschäftsführer wird vom Ordinarius nach Anhörung des Kuratoriums ernannt, der ihn auch wieder abberufen kann. Er vertritt das Welthaus im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach außen. Er führt seine Aufgaben nach den Maßgaben des Kuratoriums und Weisungen des Ordinarius in enger Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Graz-Seckau durch. Wird der Geschäftsführer im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses für das Welthaus tätig, ist im Dienstvertrag zu regeln, wer die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten des Geschäftsführers wahrzunehmen hat.

§ 40 Der Stellvertreter des Geschäftsführers wird nach Anhörung des Geschäftsführers vom Ordinarius ernannt, der ihn auch wieder abberufen kann. Der Stellvertreter des Geschäftsführers hat im Verhinderungsfall alle Agenden des Geschäftsführers wahrzunehmen.

Aufgaben des Geschäftsführers

§ 41 Dem Geschäftsführer kommen folgende Aufgaben zu:

1. Umsetzung der Aufgaben des Welthauses;
2. ordentliche Vermögensverwaltung;
3. Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen bei Maßnahmen außerordentlicher Vermögensverwaltung;
4. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
5. Erarbeitung strategischer Ziele und Vorschlag derselben an das Kuratorium zur dortigen Genehmigung;
6. Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion für die Dienstnehmer des Welthauses;
7. Erstellung der Aufgabenverteilung;
8. regelmäßige Information über Ereignisse und geplante Vorhaben an den Vorsitzenden des Kuratoriums;
9. Vorbereitung der Entscheidungsunterlagen für das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
10. Bericht an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;

11. interne Führung des Welthauses und Sorge um seelsorgliche Betreuung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter;
12. verantwortliche Gestaltung der geistigen, geistlichen und pastoralen Linien der Diözese im Welthaus;
13. Herstellen des Einvernehmens in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
14. Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und des Beirats;
15. Vernetzung aller kirchlichen Einrichtungen, die im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit tätig sind;
16. Pflege des Kontaktes mit dem Ressort Seelsorge & Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau, staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen;
17. Wahrnehmung der Aufgaben des diözesanen Welthauses im Rahmen von Welthaus Österreich, der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und anderer nationaler und internationaler Netzwerke.

3. Teil

Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigungen

§ 42 Der Geschäftsführer vertritt das Welthaus nach außen alleine.

§ 43 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Zeichnungen für das Welthaus im Rahmen der ordentlichen Verwaltung erfolgen durch den Geschäftsführer alleine.

§ 44 Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung des Geschäftsführers kommen die Befugnisse gemäß § 42 und § 43 dem Stellvertreter des Geschäftsführers zu.

§ 45 Für den Zahlungsverkehr mit Banken gilt Doppelzeichnung; dazu bestimmt der Ordinarius der Diözese Graz-Seckau, wem neben dem Geschäftsführer Berechtigungen zur Zeichnung sowie zur Einsichtnahme zukommen.

§ 46 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung erfordern zur gültigen Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen oder Fertigungen für das Welthaus übereinstimmende Erklärungen oder Unterzeichnungen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder den geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit eines anderen Mitglieds des Kuratoriums, sowie des Geschäftsführers oder dessen Stellvertreter.

§ 47 In allen Fällen verbücherungspflichtiger Rechtsakte gilt § 46 sinngemäß.

§ 48 In allen Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung von Personen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen Zeichnungsberechtigung für das Welthaus zukäme, kommt die Befugnis zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Zeichnungen für das Welthaus subsidiär dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau zu.

Organisation

§ 49 Die Arbeit des Welthauses ist in Bereiche gegliedert, die von Verantwortlichen geführt werden. Zu ihren Aufgaben zählt die organisatorische, wirtschaftliche und inhaltliche Führung des Bereichs sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihres Bereichs.

Kirchenrechtliche Stammvermögenswidmung, Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung und ordentlicher Vermögensverwaltung in Ansehung des frei verfügbaren Vermögens, Durchführungsbestimmungen zu Haushaltsplan und Jahresabschluss

§ 50 Stammvermögen des Welthauses im Sinne des can. 1291 CIC (*patrimonium stabile*) bildet ausschließlich die aus Anlass der Errichtung der kirchlichen *persona iuridica publica* des Welthauses ehemals bar, in Österreichischen Schilling, eingestiftete Gründungsdotierung, die einem heutigen Bargeldwert von EUR 75.000,- entspricht. Jedwedes andere Vermögen, das das Welthaus erwirbt, einschließlich Erträgen aus der Veranlagung des vorgenannten Stammvermögens, gilt als frei verfügbares Vermögen des Welthauses (*patrimonium liberum*) im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Vor jedweder Verfügung über das Stammvermögen des Welthauses, welche als Veräußerung oder Belastung im Sinne des kirchenrechtlichen Alienationsbegriffs anzusehen ist, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes neben der vorgängigen Zustimmung des Kuratoriums auch die nach den Maßgaben der Canones 1291 – 1294 CIC geforderten Zustimmungen einzuholen.

§ 51 Für das *patrimonium liberum* des Welthauses gelten im Sinne des can. 1281 § 2 CIC als Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung ausschließlich die nachstehend angeführten Rechtshandlungen, für welche der Geschäftsführer bei sonstiger Nichtigkeit im Voraus in jedem Einzelfall einen zustimmenden Beschluss des Kuratoriums einzuholen hat:

1. Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen;
2. Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern deren Laufzeit drei Monate übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen;
3. Übernahme von Bürgschaften und Haftungen;
4. Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der Erwerb von Rechten, soweit der Kaufpreis EUR 500.000,- im Einzelfall übersteigt;
5. Abschluss von Werkverträgen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall EUR 500.000,- übersteigt und dafür im genehmigten Haushaltsplan keine Bedeckung vorgesehen ist;
6. Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter;
7. Abschluss oder Abänderung von Dienstverträgen sowie Abschluss von Vereinbarungen kollektiver Rechtsgestaltung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, insbesondere Betriebsvereinbarungen, wobei in all diesen Angelegenheiten Schriftformzwang gilt und bei sonstiger Nichtigkeit zusätzlich zum Kuratoriumsbeschluss die Genehmigung des Ordinarius gefordert ist;

8. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften, auf welche das Welthaus maßgeblichen Einfluss hat;
9. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens sowie Beitritt oder Austritt des Welthauses in Ansehung anderer Organisationen, soweit dies nicht ohnehin einen Fall der Beteiligung bildet, wie etwa die Mitgliedschaft in Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes (jeweils unter Beachtung von § 9 Abs 1 des Statuts);
10. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen des Geschäftsführers: Als nahe Angehörige sind der Ehegatte oder eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Geschäftsführer oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Geschäftsführer in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichgestellt.

§ 52 Alle Akte der Vermögensverwaltung, die nicht einer der vorangeführten Bestimmungen unterfallen, sind Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung.

§ 53 Jeweils bis 31. Mai des Folgejahres ist der Jahresabschluss unter Vorlage des Prüfberichtes eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers sowie der Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschluss samt Prüfbericht und Tätigkeitsbericht sind anschließend zwecks Erfüllung der bezug habenden Verpflichtung gemäß can. 1287 § 1 CIC dem Ortsordinarius vorzulegen, dies samt dem Beschluss des Kuratoriums über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 54 Der Haushaltsplan (das Budget) ist alljährlich für das kommende Wirtschaftsjahr vom Kuratorium als Vermögensverwaltungsrat im Sinne des can. 1280 CIC unter Beachtung der allfällig vom Ortsordinarius erteilten Weisungen zu erstellen. Das Wirtschaftsjahr dauert vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Die Vorbereitung entsprechender Beschlussvorlagen zum Budget für das Kuratorium obliegt dem Geschäftsführer.

§ 55 Der vom Kuratorium erstellte Haushaltsplan für das neue Wirtschaftsjahr ist bis spätestens 30. November eines jeden Jahres dem Ortsordinarius vorzulegen, der diesen Vorschlag im Wege des Ökonomen zur Prüfung an den Diözesanen Wirtschaftsrat übergibt. Eine nicht termingerechte Vorlage ist zu begründen.

§ 56 Dem Ortsordinarius steht es frei, Auflagen zum Budget zu erteilen oder Änderungen anzuordnen. Der Ökonom der Diözese Graz-Seckau und das Kuratorium sind vom Ortsordinarius vor jeder Auflagenerteilung oder Anordnung von Budgetänderungen anzuhören.

Auflösung, Wegfall des bisher begünstigten Zwecks

§ 57 Der Diözesanbischof von Graz-Seckau kann nach Anhörung des Kuratoriums das Welthaus auflösen. Bei Auflösung des Welthauses oder bei Wegfall des bisherigen (spenden)begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen

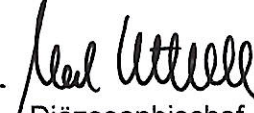
jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG zu verwenden (§ 4a Abs 4 Z 3 lit c EStG iVm § 39 Abs 1 Z 5 BAO). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an eine vom Diözesanbischof von Graz-Seckau benannte Einrichtung zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung der steuerlichen Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG erfüllt und sie dieselben spendenbegünstigten Zwecke verfolgt, wie das Welthaus (insbesondere Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe und Armutsbekämpfung). Dies ist durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes (Spendenbegünstigungsbescheid) entsprechend nachzuweisen.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 58 Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 59 Dieses Statut tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2025 treten alle Vorläuferbestimmungen, insbesondere das Statut vom 1. November 2011, Ord.-Zl. 15 En 4-11, zuletzt geändert mit Dekret vom 26. Jänner 2015, Ord.-Zl. 15 En 1-15, außer Kraft.




Diözesanbischof


Kanzler